



BERNARDA

BEDS AND MATTRESSES
made for SWITZERLAND

healthier sleep for a healthier life

Bernarda AG | Mülibach 3 | CH-8852 Altendorf SZ | Switzerland
Tel +41 44 222 17 17 | info@bernarda-switzerland.ch
Showroom Old Town Zurich | Schipfe 4 | CH-8001 Zurich | Switzerland

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PRIVATABNEHMER

1. Vertragsschluss

- 1.1. Alle Aufträge werden unter Zugrundelegung nachstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen ausgeführt, welche mit der Auftragserteilung anerkannt werden. Die Anwendung etwaiger allgemeiner oder gesonderter Geschäftsbedingungen des Käufers, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.2. Angebote der Bernarda AG sind freibleibend vorbehaltlich Verfügbarkeit, Preisänderung und Zwischenverkauf. Irrtum und Druckfehler sowie Änderungen der Angebote sowie der allgemeinen Geschäfts- und Garantiebedingungen sind ausdrücklich vorbehalten.
- 1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Bernarda AG zustande. Vereinbarungen mit Aussendienstmitarbeitern sind für Bernarda AG nur dann verbindlich, wenn sie durch Bernarda AG schriftlich bestätigt werden. Auch Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für Bernarda AG der Schriftform.
- 1.4. Auftragsbestätigungen sind unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden. Nicht unverzüglich beanstandete Auftragsbestätigungen gelten als genehmigt. Sonderanfertigungen sowie Teile mit Einstickungen oder Einwebungen sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- 1.5. Die Abtretung von Forderungen gegen die Bernarda AG an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Preise

- 2.1. Massgebend sind ausschliesslich die in der von der Bernarda AG ausgestellten Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 2.2. Alle Preise sind netto und verstehen sich inklusive der am Tag der Rechnungsstellung gültigen, gesetzlichen Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Jederzeitige Preisänderungen ohne Vorankündigung der Bernarda AG sind ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die Preise der Bernarda AG jeweils ab Werk. Der Käufer hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle zu tragen.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1. Liefertermine werden durch Bernarda AG festgelegt. Dritten zugesagte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich ein verbindlicher Termin mit der Bernarda AG vereinbart worden ist. Eine etwaige Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn die Ware das Werk/Auslieferungslager verlassen hat oder dem Käufer Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
- 3.2. Lieferverzögerungen aufgrund von Umständen, welche Bernarda AG nicht zu vertreten hat, verlängern etwaige Lieferfristen bzw. -termine entsprechend. Ebenso verlängern sich Fristen und Termine unbeschadet der Rechte der Bernarda AG aus Verzug des Käufers um mindestens den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen der Bernarda AG gegenüber nicht nachkommt.
- 3.3. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so ist Bernarda AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, sollte eine Nachfrist von zumindest 10 Kalendertagen fruchtlos verstrichen sein, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt zumindest 50% vom Warennettowert, soweit Bernarda AG keinen höheren Schaden nachweist.
- 3.4. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert die Bernarda AG ab Werk (EXW INCOTERMS 2010). Die Lieferung von Boxspringbetten, Lattenrosten und Matratzen erfolgt per Spedition unfrei ab Werk Altendorf / Lager Zürich unter

Rechte, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Sämtliche Inhalte, insbesondere jedoch nicht abschliessend Texte, Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Alle aufgeführten Logos, Marken und Namen sind alleiniges Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Bernarda AG, Altendorf SZ 2018



BERNARDA

BEDS AND MATTRESSES
made for SWITZERLAND

healthier sleep for a healthier life

Bernarda AG | Müllbach 3 | CH-8852 Altendorf SZ | Switzerland
Tel +41 44 222 17 17 | info@bernarda-switzerland.ch
Showroom Old Town Zurich | Schipfe 4 | CH-8001 Zurich | Switzerland

Berechnung der entsprechenden Transportkosten (ohne Verteilen und Aufbau in den Räumlichkeiten des Käufers). Bei ins Ausland zu liefernden Aufträgen erfolgt die Lieferung zusätzlich unverzollt. Die Lieferung von Waren, die zum Versand aufgegeben werden können, insbesondere jedoch nicht abschliessend Bettwäsche und -waren (Duvets, Kissen, etc.) sowie andere Accessoires und Dekoartikel (Plaids, Plüschtiere, Hundekissen, etc.), erfolgt per Einschreiben unfrei ab Werk Altendorf / Lager Zürich unter Berechnung der entsprechenden Versand- und Portokosten

3.5. Bernarda AG behält sich die Bestimmung der Art und Weise der Spedition sowie der Organisation zur Ausführung der Lieferung ausdrücklich vor. Die Bernarda AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese können gesondert berechnet werden.

3.6. Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Versand bzw. Transport ausführende Person übergeben worden ist.

3.7. Verzögert sich die Versendung der Waren aus Gründen, die beim Käufer liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Käufer. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.8. Wird Bernarda AG aus Gründen, welche sie nicht zu vertreten hat, die Lieferung unmöglich, wird sie, von ihrer Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber Bernarda AG sind ausgeschlossen.

4. Zahlung

4.1. Die Lieferung erfolgt gemäss Wahl der Bernarda AG per Vorkasse, Nachnahme oder gegen Rechnung, zahlbar innerhalb von den auf der Rechnung vermerkten Kalendertagen ab Rechnungsdatum rein netto. Massgebend ist grundsätzlich der Zahlungseingang bei der Bernarda AG.

4.2. Bei Lieferung ins Ausland wird Vorkasse erhoben.

4.3. Zahlungsverzug tritt ohne gesonderte Mahnung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein. Bernarda AG ist demgemäss berechtigt, Zinsen von 1.5% monatlich zu berechnen, soweit sie nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.

4.4. Ist Bernarda AG nach den getroffenen Vereinbarungen oder kraft Gesetzes zu einer Vorausleistung oder Zug um Zug Leistung verpflichtet, so gilt folgendes: Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug oder werden Bernarda AG Umstände bekannt, welche Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Käufers rechtfertigen, so kann Bernarda AG nach ihrer Wahl entweder Vorkasse verlangen oder verlangen, dass die Forderungen der Bernarda AG durch eine Bürgschaft einer Bank mit Sitz in der Schweiz sichergestellt werden. Sie kann stattdessen auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verlangt Bernarda AG Vorkasse oder Sicherstellung, so ist die Zahlung binnen 14 Kalendertagen zu leisten bzw. die Bürgschaft binnen 14 Tagen beizubringen, gerechnet vom Datum des Verlangens der Bernarda AG. Bis zum Eingang der Zahlung bzw. des Sicherungsnachweises ist Bernarda AG berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten und zwar unabhängig davon, welche Liefertermine vereinbart wurden und ob es sich um eine Gesamtlieferung oder Teillieferung handelt. Erfolgt die Zahlung bzw. Sicherung nicht binnen vorgenannter Frist, so ist Bernarda AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt 50% des Warenwerts, es sei denn, dass Bernarda AG einen höheren Schaden nachweist. Bei Sonderanfertigungen oder Teilen mit Einstickungen oder Einwebungen hat der Käufer bei Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% kein Recht auf Ablehnung bzw. Nachlieferung. Anfallende B-Ware muss mit entsprechendem Nachlass übernommen werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Bernarda AG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Käufer erfüllt sind.

5.2. Der Käufer ist verpflichtet, das Eigentum der Bernarda AG gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung sind an Bernarda AG abzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung der Versicherung nach Aufforderung durch Bernarda AG anzuzeigen.

Rechte, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Sämtliche Inhalte, insbesondere jedoch nicht abschliessend Texte, Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Alle aufgeführten Logos, Marken und Namen sind alleiniges Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Bernarda AG, Altendorf SZ 2018



BERNARDA

BEDS AND MATTRESSES
made for SWITZERLAND

healthier sleep for a healthier life

Bernarda AG | Mülibach 3 | CH-8852 Altendorf SZ | Switzerland
Tel +41 44 222 17 17 | info@bernarda-switzerland.ch
Showroom Old Town Zurich | Schipfe 4 | CH-8001 Zurich | Switzerland

5.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zu übereignen, zu verarbeiten oder mit anderen Waren zu verbinden oder zu vermischen.

5.4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Ware mit anderen Sachen durch den Käufer steht der Bernarda AG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Bernarda AG durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Ware und verwahrt sie unentgeltlich für die Bernarda AG. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Ware mit Eigentumsvorbehalt im Sinne der Ziffer 6.1.

5.5. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Ware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Veräussert der Käufer trotz Ziffer 6.3. die Ware und stundet seinen Abnehmern den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen die Bernarda AG sich das Eigentum bei Lieferung der Ware vorbehalten hat. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräusserung der Ware werden bereits hiermit an die Bernarda AG abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Ware, an der Eigentum vorbehalten wurde.

5.6. Bernarda AG ist ausdrücklich berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfrist die gelieferte Ware jederzeit abzuholen. Der Käufer verpflichtet sich zur unverzüglichen Aushändigung der Ware. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Ware wird gutgeschrieben mit dem tatsächlichen Erlös nach Abzug der Rücktransport-, Lager- und sonstigen Verwertungskosten.

6. Gewährleistung

6.1. Die seitens Bernarda AG gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Dabei sind Beschädigungen der Verpackung unbedingt bereits beim Empfang der Ware auf dem Speditionsfrachtbrief zu vermerken. Erfolgt dies nicht, so wird vermutet, dass die Ware in vertragsgemässen Zustand abgeliefert worden ist. Die bei einer sorgfältigen Untersuchung sofort erkennbaren Mängel sind ferner schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 1 Woche beginnend mit der Anlieferung gegenüber Bernarda AG detailliert mit Bildmaterial zu rügen. Nicht erkennbare Mängel sind bei sorgfältiger Untersuchung binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche ab Erkennbarkeit zu rügen.

6.2. Bei begründeter Mängelrüge steht dem Käufer entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Die beanstandete Ware ist der Bernarda AG in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung und Abholung bereitzustellen oder in Absprache mit der Bernarda AG zurückzusenden. Bernarda AG allein steht das Recht zu, zu bestimmen, ob die Nacherfüllung durch Reparatur oder Nachlieferung erfolgt. Die vom Käufer der Bernarda AG zu setzende angemessene Frist zur Nacherfüllung beträgt sechs Wochen. Die Nacherfüllung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen verweigert werden, insbesondere dann, wenn der Käufer nicht auf Aufforderung hin die beanstandete Ware der Bernarda AG übergibt.

6.3. Für den Verkauf an Privatpersonen und gewerbliche Abnehmer gelten gesonderte Geschäfts- und Garantiebedingungen. Die von Bernarda AG publizierten Garantiebedingungen gelten nur für Waren, die für den privaten Hausgebrauch bestimmt sind und von Bernarda AG an Private verkauft werden.

6.4. Alle Angaben über Waren der Bernarda AG, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Mass- und Leistungsangaben, sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

6.5. Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Bei Waren, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

Rechte, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Sämtliche Inhalte, insbesondere jedoch nicht abschliessend Texte, Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Alle aufgeführten Logos, Marken und Namen sind alleiniges Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Bernarda AG, Altendorf SZ 2018



BERNARDA

BEDS AND MATTRESSES
made for SWITZERLAND

healthier sleep for a healthier life

Bernarda AG | Müllbach 3 | CH-8852 Altendorf SZ | Switzerland
Tel +41 44 222 17 17 | info@bernarda-switzerland.ch
Showroom Old Town Zurich | Schipfe 4 | CH-8001 Zurich | Switzerland

6.6. Berechtigte Mängelrügen gewähren kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des gesamten Kaufpreises, sondern lediglich des Wertes der mangelhaften Teile.

6.7. Alle Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sobald der Käufer (i) begonnen hat, Änderungen oder Nachbesserungen an den beanstandeten Artikeln vorzunehmen, (ii) Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder (iii) Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

6.8. Der Käufer ist nicht berechtigt, (i) die Etiketten und Hinweise von Bernarda AG an den Waren oder dazugehörigen Dokumenten zu ändern oder zu löschen, (ii) die genaue Struktur der Waren (oder Teile davon) durch Demontage, Wiederausarbeitung oder andere Weise zu untersuchen, (iii) sich darauf Zugriff zu beschaffen oder anderweitig zu verwenden, (iv) durch „Reverse Engineering“ nachahmen, demontieren, dekompileieren oder modifizieren, oder einer anderen dritten Partei solche Rechte einräumen, (v) sich direkt oder indirekt – alleine oder durch die Unterstützung von Dritten – in der Forschung, Entwicklung, Herstellung, Marketing, Vertrieb, Verkauf, Miete, Leasing oder Lizenzierung von Waren, welche eine abgeleitete Arbeit der Waren der Bernarda AG sind oder bilden können, zu engagieren, (vi) Dritten den Anschein geben, dass er Eigentum, Lizenz oder sonstige Rechte aufgrund des Erwerbs von Bernarda Waren an den geistigen Rechten der Bernarda AG besitzt, (vii) direkt oder indirekt Massnahmen ergreifen, um die geistigen Eigentumsrechte der Bernarda AG anzufechten oder in irgendeiner Weise zu verletzen, (viii) jegliche Marken, Handelsnamen oder Symbole der Bernarda AG (oder solchen, die denjenigen der Bernarda AG ähnlich sind) zu registrieren oder anzumelden, und (ix) irgendeine Webseite oder Domain, welche die Namen, Marken oder Slogans der Bernarda AG zum Inhalt hat, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bernarda aufzuschalten oder zu registrieren.

7. Entsorgung

7.1. Der Käufer hat Informationen der Bernarda AG bei der Entsorgung der Ware zu beachten und sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäss, umweltgerecht und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird. Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen.

7.2. Bei Übertragung der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer die Verpflichtung auf den nächsten Abnehmer zu übertragen.

8. Haftungsbegrenzung & -ausschluss

8.1. Jegliche Haftung der Bernarda AG ist, soweit im gesetzlich Rahmen zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.

8.2. Sollte trotz Ausschluss gemäss Ziffer 8.1. eine Haftung der Bernarda AG entstehen, so ist diese bei allen Schäden und Ansprüchen, gleich welcher Art und unabhängig von der Rechtstheorie auf maximal den Preis der Ware beschränkt. Unter keinen Umständen haftet die Bernarda AG gegenüber dem Käufer auf Schadenersatz, Erstattung oder Verluste gegenwärtiger oder künftiger Gewinne, Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen des Käufers. Ebenso haftet die Bernarda AG gegenüber dem Käufer nicht für Neben- oder Folgeschäden jeglicher Art.

9. Sonstiges

9.1. Für sämtliche Aufträge gilt das Schweizerische Recht. Im Verhältnis zu ausländischen Käufern wird die Anwendung der einheitlichen internationalen Kaufgesetze, unter anderem auch des Wiener Kaufrechts, ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist die deutsche Fassung massgebend.

9.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der Bernarda AG.

9.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.

Rechte, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Sämtliche Inhalte, insbesondere jedoch nicht abschliessend Texte, Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Alle aufgeführten Logos, Marken und Namen sind alleiniges Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Bernarda AG, Altendorf SZ 2018